#### Anlage 2

# Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Name, Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Stadt Schwerin führt die Bezeichnung Landeshauptstadt vor dem Namen Schwerin.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau das goldene Reiterbildnis Herzog Heinrichs des Löwen: einen Ritter mit Topfhelm auf einem gezäumten, schreitenden Ross, der in der Rechten eine dreilatzige Fahne und in der Linken einen Dreiecksschild mit einem leopardierten Löwen hält.
- (3) Die Stadtflagge ist dreifach längsgestreift. Die äußeren Streifen zeigen die Farbe Gelb und nehmen je zwei Siebentel der Höhe ein. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt drei Siebentel der Höhe ein und ist mit der etwas zum Liek hin verschobenen gelben Wappenfigur belegt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 7 zu 9.
- (4) Das Dienstsiegel enthält die Figur des Stadtwappens und die Umschrift LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.

# § 2 Ortsteile, Ortsteilvertretungen

- (1) In den Ortsteilen können Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) gewählt werden.
- (2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet:
  - 1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder;
  - 2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg;
  - 3. Großer Dreesch:
  - 4. Neu Zippendorf;
  - 5. Mueßer Holz;
  - 6. Gartenstadt, Ostorf;
  - 7. Lankow;
  - 8. Weststadt:
  - 9. Krebsförden:
- 10. Wüstmark, Göhrener Tannen;
- 11. Görries:
- 12. Friedrichsthal;
- 13. Neumühle, Sacktannen;
- 14. Warnitz;
- 15. Wickendorf:
- 16. Medewege;
- 17. Zippendorf;
- 18. Mueß.

- (3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsicht während der Dienststunden im Kataster- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, aus.
- (4) Die Bezeichnung der Ortsbeiräte richtet sich nach der Bezeichnung der Ortsteile. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.
- (5) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt maximal
- 1. bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünf;
- 2. bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sieben;
- 3. bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner neun;
- 4. über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünfzehn.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.

- (6) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) auf die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Zur Wahl stellen können sich Vertreterinnen und Vertreter von Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.
- (7) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode üben die bisherigen Ortsbeiräte ihre Aufgaben bis zur Neuwahl von Ortsbeiräten, längstens jedoch zwölf Wochen nach einer Kommunalwahl aus.
- (8) Näheres regelt die Satzung der Ortsbeiräte.

### § 2a Senioren- und Behindertenbeirat

Die Stadt Schwerin bildet einen Senioren- und einen Behindertenbeirat, die die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister fachspezifisch beraten. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang werden durch eine von der Stadtvertretung zu beschließenden Satzung geregelt.

## § 3 Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident, Präsidium der Stadtvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (2) Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) aus ihrer Mitte eine 1. Stellvertreterin oder einen 1. Stellvertreter und eine 2. Stellvertreterin oder einen 2. Stellvertreter des Stadtpräsidenten.

#### § 4 Sitzungen der Stadtvertretung

Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Über

- 1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung städtischen Grundeigentums,
- 2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
- 3. Planungsvorhaben vor Offenlegung,

- 4. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- 5. Vergabesachen,
- 6. Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, wenn die Stadtvertretung nicht im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließt, weil die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung nicht vorliegen.

## § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Fragestunde

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen haben Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sind bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichen, wo über deren Behandlung entschieden wird. Die Fragen müssen schriftlich fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung beim Büro der Stadtvertretung vorliegen, um noch behandelt zu werden. Die Behandlung von Fragen zu Punkten der Tagesordnung ist in derselben Sitzung nicht zulässig.
- (3) Die Fragen werden in öffentlicher Fragestunde, die die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten soll, zu Sitzungsbeginn in der Reihenfolge ihres Eingangs verlesen und beantwortet. Die Fragen und Antworten sollen kurz und sachbezogen sein. Eine Diskussion findet nicht statt, jedoch hat ein Mitglied jeder Fraktion das Recht zur Stellungnahme. Außerdem kann die Stadtvertretung beschließen, die anfragende Person im Rahmen der öffentlichen Fragestunde anzuhören.
- (4) In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine Fragestunde nicht statt.
- (5) Kann eine Frage in der der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der fragenden Person mit deren Einverständnis schriftlich mitzuteilen

## § 6 Beauftragte

- (1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration. Die Beauftragten unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe,
- 1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,
- 2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der Verwaltung einzubringen sowie sonstige Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen,
- 3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern. Die Beauftragten sollen einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist, können sie mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. § 41 Abs. 3 bis 5 der Kommunalverfassung bleibt unberührt.

#### § 7 Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet einen Hauptausschuss. Aufgaben und Zusammensetzung des Hauptausschusses bestimmen sich nach § 8.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:
- 1. Ausschuss für Finanzen:

Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen; Begleitung der Haushaltsführung der Stadt; Abgabenangelegenheiten;

2. Ausschuss für Rechnungsprüfung:

Aufgaben der Rechnungsprüfung;

3. Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus:

Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Tourismus;

4. Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Bauleitplanung, Verkehrsplanung; Straßenunterhaltung und -reinigung, Friedhofsangelegenheiten

5. Ausschuss für Soziales. Gesundheit und Wohnen:

Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung, Gesundheit;

6. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur:

Schul- und Sportangelegenheiten, Kulturförderung;

7. Ausschuss für Umwelt und Ordnung:

Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz: Rettungsdienst.

Bürgerangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftspflege,

Grünplanung, Abfallangelegenheiten.

- (3) Die Ausschüsse haben neun Mitglieder, von denen bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können.
- (4) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für jedes gewählte Ausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.
- (5) Für Sitzungen der in Absatz 2 genannten Ausschüsse gilt § 4 entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden die Ausschussmitglieder.
- (6) Für die Angelegenheiten eines städtischen Eigenbetriebes kann ein beratender oder ein beschließender Betriebsausschuss aufgrund Bestimmung in der für den jeweiligen Eigenbetrieb geltenden Betriebssatzung gebildet werden. Die Betriebssatzung regelt die Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses.
- (7) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe -, dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe und der Satzung für das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen

vom 21.08.1997.

- (8) Durch Beschluss kann die Stadtvertretung einzelne Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (9) Der Hauptausschuss tagt öffentlich, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

## § 8 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister 11 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an. Für jedes gewählte Hauptausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
- 1. im Rahmen der Nummer 1 bei Verträgen
- a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
- b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro; Absatz 4 Nr. 7 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;
- 2. im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro und höchstens von 250.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro je Ausgabenfall,
- 3. im Rahmen der Nummer 3
- a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
- b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro,
- c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens bis zu 2.500.000 Euro im Einzelfall sowie über Umschuldungen:
- 4. im Rahmen der Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
- 5. im Rahmen der Nummer 5 bei
- a) Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 10.000.000 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von Vorhabenträgern außer Betracht;
- b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro.
- (4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin
- 1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung
- a) nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
- b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen

von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro, Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Abs. 4 Nummer 1. lit.a) und b) wird der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen, c) soweit sich aus Buchstabe a) nichts anderes ergibt, über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro; ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde; Nummer 7 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;

- 2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro:
- 3. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Kostenstreitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro;
- 4. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 250.000 Euro, höchstens jedoch 500.000 Euro beträgt;
- 5. über Grundsätze für die Bildung der Miet- und Pachtzinsen bei städtischen bebauten und unbebauten Grundstücken;
- 6. über die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens im Sinne von § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches;
- 7. über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach §§ 31, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen;
- 8. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:
- a) Ernennung von Beamten des höheren Dienstes,
- b) Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13

# § 9 Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister

- (1) Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beträgt sieben Jahre.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten: die in § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen und Vergaben nach der VOF;
- 2. Personalangelegenheiten und die mit der Stellung als oberste Dienstbehörde verbundenen Aufgaben, soweit sich aus § 8 Abs. 4 Nr. 8 nichts anderes ergibt oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- 3. Sonstige Angelegenheiten:
- a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 2 Abs. 2, 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs.
- 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 169 Abs. 1

- Nr. 3, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches sowie § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung;
- b) die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 19 Abs. 3 der Kommunalverfassung).
- (4) Erklärungen im Sinne von § 38 Abs. 6 KV M-V können bei Verpflichtungen
- 1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
- 2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
- 3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister allein oder durch eine von ihr oder von ihm beauftragte bedienstet Person in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 250.000 Euro.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 10 Beigeordnete

- (1) Die Stadtvertretung wählt die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

# § 11 Eigenbetriebe

Die aufgrund der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe bestehenden Zuständigkeiten bleiben unberührt. Soweit sich aus Gesetz oder aus der Betriebssatzung nicht anderes ergibt, gelten im übrigen auch in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechend.

# § 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und Reisekostenvergütung) werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung des Landes gewährt.
- (2) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die Fraktionsvorsitzenden und die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge.

Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 EUR
- ab 5 001 Einwohnerinnen und Einwohner 100 EUR.
- 3) Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene

Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge. Für Sitzungen der Fraktionen wird den Mitgliedern der Stadtvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe der Hälfte der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge gewährt; hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für Sitzungen, die nach der Eröffnung wegen Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden müssen, wird die Hälfte der entsprechenden sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe des Höchstbetrages.
- (5) Mitglieder eines Ortsbeirats erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.
- (6) Empfangsberechtigte von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeld erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen unter den in § 15 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung genannten Voraussetzungen jeweils eine Fahrtkostenerstattung in doppelter Höhe des jeweilig gültigen Einzelfahrscheinpreises des ÖPNV der Landeshauptstadt Schwerin. Hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine Fahrkostenerstattung.
- (7) Für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse) wird entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Ist der Nachweis nicht möglich, kann ein durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachter Betrag bis zur Höhe von 20 EUR pro Sitzung nach Bestätigung durch den Hauptausschuss gewährt werden.
- (8) Den Mitgliedern des Senioren- und des Behindertenbeirates wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Sitzung gewährt. Die Höchstzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich vier beschränkt.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen:

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291.88 € für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 100 €,

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291.88 € für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 125 €.

Für den Fall der Sitzungsleitung gelten die vg. Beträge in doppelter Höhe.

# § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de. Jedermann kann sich unter der Adresse der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6,

19053 Schwerin, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Senioren- und des Behindertenbeirates werden vor der Sitzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof in Schwerin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird hingewiesen . Die Auslegung erfolgt im Rondell des Stadthauses Am Packhof in Schwerin im 4. OG. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof in Schwerin.
- (5) Für ortsübliche und örtliche Bekanntmachungen gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

# § 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Schwerin außer Kraft.